

6.3.3 Anpassungsspielräume der Betriebe

Die Umsetzbarkeit von Naturschutzmaßnahmen wird nicht nur von der Finanzierbarkeit bestimmt, sondern auch davon, ob von Seiten der Landwirtschaft die Möglichkeit und auch die grundsätzliche Bereitschaft besteht, die gewünschte extensive Nutzung in den Betriebsablauf zu integrieren.

Ein wesentliches Ziel der Gespräche mit den Betriebsleitern bestand daher darin, die betrieblichen Anpassungsspielräume sowie auch die Hemmnisse für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen zu hinterfragen (vgl. Abb. 10, Kap. 3.3).

Unter der Prämisse, dass für die Umsetzung von Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen, ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist, konnten so die Zielkonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft identifiziert und näher analysiert werden. Die Betriebsleiter wiesen allerdings mehrfach darauf hin, dass die diesbezüglich von ihnen geäußerten Einschätzungen nur für jeweils ihren eigenen Betrieb gelten können und nicht als allgemeine Einschätzung des Berufsstandes aufzufassen sind.

Auf der Grundlage der Gespräche wurden die von den naturschutzfachlichen Teilprojekten vorgeschlagenen Maßnahmen einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

1. Maßnahmen, die bereits jetzt umgesetzt werden oder ohne finanzielle Einbußen umgesetzt werden könnten,
2. Maßnahmen, die grundsätzlich abgelehnt werden,
3. Maßnahmen, die in Abhängigkeit von den betrieblichen Strukturen nur bis zu einem gewissen Umfang umgesetzt werden können.

Zu 1: Zahlreiche Maßnahmen, insbesondere zum Boden- und Grundwasserschutz, werden bereits jetzt von den Betriebsleitern umgesetzt. Hierzu gehört bspw. die aktive Brachebegrünung, der Anbau von Zwischenfrüchten auf erosionsgefährdeten Standorten oder die pfluglose Bodenbearbeitung nach Raps auf den schweren Tonböden. In diesen Bereichen bestehen keine Zielkonflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Verschiedene andere Maßnahmen haben aus Kostengründen oder aufgrund mangelnder Verfügbarkeit entsprechender Technik bisher nur bedingt Eingang in die Praxis gefunden (Mulchsaatverfahren zum Mais, Onland-Pflügen, Gülleschleppschlauchtechnik). Bei Bereitstellung einer Investitionsförderung und einer begleitenden Beratung bestünde aber eine hohe Akzeptanz zur Umsetzung dieser Maßnahmen.

Zu 2: Grundsätzlich abgelehnt werden Maßnahmen, deren Umsetzung zu Auswirkungen auf benachbarten Schlägen führen würde. So wird etwa die Einrichtung von Saumstreifen aufgrund des damit verbundenen Risikos der Ausbreitung von Samenunkräutern sehr kritisch gesehen. Sehr problematisch ist auch die Wiedervernässung von einzelnen Teilflächen, da in der Regel auch mit Auswirkungen auf Nachbargrundstücke zu rechnen ist.

Grundsätzlich abgelehnt werden auch Maßnahmen, deren Umsetzung einem Flächenentzug gleichkommen würde, sofern keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu 3: Die Mehrzahl der von den naturschutzfachlichen Teilprojekten formulierten Maßnahmen kann der Kategorie „bedingt umsetzbar“ zugeordnet werden. Es besteht seitens der befragten Betriebsleiter generell eine hohe Bereitschaft, naturschutzfachlich begründete Maßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass :

- die Maßnahmen eindeutig definiert und technisch und arbeitswirtschaftlich umsetzbar sind,
- der entstehende Gewinnausfall auf der Grundlage einzelbetrieblicher Kalkulationen angemessen ausgeglichen wird,
- durch langfristige Vereinbarungen eine ausreichende Planungssicherheit gewährt werden kann.

Bezüglich des Problems der technischen und arbeitswirtschaftlichen Umsetzbarkeit konnten im Rahmen der Gespräche verschiedene Bereiche identifiziert werden, in denen eine Modifizierung der ursprünglich von den naturschutzfachlichen Teilprojekten formulierten Maßnahmen die Akzeptanz und die Umsetzungsmöglichkeiten deutlich verbessert. Im Folgenden können nur einige ausgewählte Beispiele exemplarisch beleuchtet werden:

Mahd mit dem Balkenmäher

Es wurde von den Betriebsleitern darauf hingewiesen, dass die zunächst geforderte Einhaltung einer Schnitthöhe von 10 cm bei der Mahd mit einem Balkenmäher technisch und arbeitswirtschaftlich nur mit hohem Aufwand umgesetzt werden kann. Nach Abstimmung innerhalb des Projektes wurde diese Auflage zur Schnitthöhe daher fallen gelassen.

Nach Auffassung der Landwirte sollte der Balkenmäher von der Schutzgebietsverwaltung bzw. einer Naturschutzstation zur Verfügung gestellt und überbetrieblich eingesetzt werden, da ansonsten eine rentable Auslastung des Gerätes nicht zu gewährleisten ist. Dies würde die Akzeptanz für diese Maßnahme deutlich verbessern.

Pflege von Saumstreifen

Die Mahd der Randstreifen frühestens ab dem 1. September stellt ein gravierendes Hemmnis für die Umsetzung dar, da allgemein eine starke Verunkrautung befürchtet wird. Eine stärkere Flexibilisierung dahingehend, dass bei Aufkommen von Samenunkräutern (Disteln etc.) ein früherer Schlegeltermin möglich ist (spätestens zum 1.7.), würde die Umsetzungsbedingungen deutlich verbessern. Generell wird der Stilllegung ganzer Flächen gegenüber der Einrichtung von Randstreifen der Vorzug gegeben.

Weitere generelle Vorbehalte gegenüber dem Vertragsnaturschutz betreffen weniger die einzelnen Maßnahmen an sich als vielmehr den Umfang der einzugehenden Extensivierungsverpflichtungen.

Insbesondere die Auflagen zur Grünlandbewirtschaftung dürfen einen gewissen Umfang nicht überschreiten, da im Rahmen der auf den Betrieben vorhandenen Milchviehwirtschaft das Futter von Extensivgrünland nur bis zu einem gewissen Anteil noch sinnvoll verwertet werden kann.

Eine Rentabilität von Extensivverfahren ist in der Regel ohne zusätzliche Ausgleichszahlungen nicht gegeben. Diese können aber aufgrund sich ändernder politischer Rahmenbedingungen nicht langfristig einkalkuliert werden. Eine Umstrukturierung des Betriebes unter stärkerer Einbeziehung von Extensivverfahren wird daher von vielen Betriebsleitern als zu risikoreich angesehen.

Die gerade in den letzten Jahren wiederholt als unzuverlässig wahrgenommenen Vorgaben der öffentlichen Hand als Vertragspartner sowie auch die zunehmende Bürokratisierung dürften damit die entscheidenden Umsetzungshemmnisse für den weiteren Ausbau des Vertragsnaturschutzes darstellen.